



# Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee

Wörthersee Austria Pyramidenkogelstraße 150

Telefon: 04274/2275 Telefax: 04274/51513

E-Mail: [schiefling@ktn.gde.at](mailto:schiefling@ktn.gde.at) [www.schiefling.gv.at](http://www.schiefling.gv.at)

UID-Nummer: ATU 38 166 104

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee vom 19.03.2026, Zahl 240-15/2026 mit welcher die Tarif- und Betreuungsordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 2/2026, in Verbindung mit dem § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG; LGBl Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 85/2025, wird verordnet:

### § 1

#### Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

Bei Bedarf kann gemäß § 5 Abs. 2 Bildungsinvestitionsgesetz die Öffnungszeit bis 18.00 Uhr angeboten werden.

### § 2

#### An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform in getrennter Abfolge erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt, kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

### § 3

#### Berechnung des Kostenbeitrages

Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

1. Die jährlichen Personalkosten für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch

die jeweilige Anzahl der zu betreuenden Kindern geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.

2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

#### **§ 4 Elternbeitrag**

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für Ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert gemäß § 74 K-SchG vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum jeweiligen Ende des Schuljahres (Ferienbeginn).
3. a) Der monatliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt (Beitrag inkl. Mehrwertsteuer):

a.	Betreuung an 5 Tagen	110,00 Euro
b.	Betreuung an 4 Tagen	98,00 Euro
a.	Betreuung an 3 Tagen	86,00 Euro
b.	Betreuung an 2 Tagen	74,00 Euro
c.	Betreuung an 1 Tag	62,00 Euro

b) Einkommensschwache Gemeindeglieder der Marktgemeinde Schiefing am Ws. können einen Antrag auf Unterstützung stellen. Über die Anträge einer Ermäßigung der Elternbeiträge entscheidet der Gemeindevorstand.

4. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend festgelegt werden. Alle überschüssigen Beträge nach § 3 Abs. 3a) werden mit Ende des Schuljahres zurückgezahlt bzw. nach Möglichkeit gegengerechnet.
5. Der Beitrag ist in den Monaten September bis Juni jeweils in voller Höhe fällig. Für den Monat Juli wird ein aliquoter Anteil verrechnet. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag nach § 3 für diesen Monat - nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung und Antragstellung - zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als vier Wochen pro Monat entfallen diese zur Gänze.

#### **§ 5 Sonstige Beiträge**

1. Essenbeitrag:

Der laufende monatliche Essensbeitrag wird nach der tatsächlichen Inanspruchnahme im Folgemonat abgerechnet.

Der Essenbeitrag ist kostendeckend zu berechnen (Verrechnung 1:1 zu den tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten je Essen).

2. Lern- und Arbeits-/Bastelbeitrag:

Die Vorschreibung des Lern- und Arbeits-/Bastelbeitrages erfolgt pro Schuljahr mit Oktober wie folgt:

a. Betreuung an 5 Tagen	-	30,00 Euro
b. Betreuung an 4 Tagen	-	24,00 Euro
c. Betreuung an 3 Tagen	-	21,00 Euro
d. Betreuung an 2 Tagen	-	18,00 Euro
e. Betreuung an 1 Tag	-	15,00 Euro

**§ 6**

**Sonstige Bestimmungen**

1. Die Kostenbeiträge nach § 3 Abs. 3 a) und § 4 sind jeweils am Vierten des Folgemonates fällig. Diese werden seitens der Marktgemeinde Schiefeling am Ws. monatlich am Fälligkeitsdatum mittels Bankeinzug eingehoben.
2. Die Beiträge für Lern- und Arbeits-Bastelmittel werden kostendeckend festgelegt. Allfällige überschüssige Beiträge werden mit Ende des Schuljahres zurückgezahlt. Bei einer Aufnahme nach dem ersten Semester, reduziert sich der jeweilige Bastelbeitrag um 50 %.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Tarifordnung, gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.07.2025 Zahl 240-27/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Wuksch

